

# Schutzkonzept

---

**zur Durchführung der Informationsveranstaltung zum Thema «Planungsstudien Linienführung Veloverkehr in der Region Bern-Mittelland; Korridor 4» vom 21. September 2021 in der Turnhalle des Schulhauses Herrenschwanden**

---

## **1. Grundlage; Erarbeitung eines Schutzkonzeptes**

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) haben die Betreiber von öffentlich-zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Das Schutzkonzept hat zum Ziel, für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen. Diesbezüglich werden vom Gemeinderat geeignete Massnahmen getroffen.

Für das Schutzkonzept gelten gemäss Art. 10 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage die nachstehenden Vorgaben, sofern der Zugang für Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird.

- a) Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
- b) Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage gewährleisten.
- c) Es muss die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Art. 11 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehen werden, wenn in Innenräumen:
  1. gemäss den Vorgaben der Verordnung weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; und
  2. keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden.

## **2. Einhaltung der Hygiene**

Das Desinfektionsmittel zur Reinigung der Hände sowie Seife bei den öffentlich zugänglichen Waschbecken werden zur Verfügung gestellt. Zudem werden Abfalleimer zur Entsorgung von Taschentüchern, Gesichtsmasken und dergleichen bereitgestellt.

## **3. Maskenpflicht**

Jede Person muss während der ganzen Dauer der Informationsveranstaltung eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können.

Die auftretenden Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, sind während der Präsentation von der Maskenpflicht befreit. Dasselbe gilt für die Besucherinnen und Besucher der Informationsveranstaltung, die während Fragestellungen im Zusammenhang mit der Präsentation die Maske ablegen dürfen.

Die Gemeinde stellt Masken vor Ort zur Verfügung, damit sichergestellt ist, dass alle Personen an der Informationsveranstaltung eine Maske tragen.

## **4. Sitzpflicht und Sektoren**

Es gilt eine Sitzpflicht. Die Besucherinnen und Besucher dürfen sich nur für Wortmeldungen erheben. Anschliessend ist unverzüglich wieder Platz zu nehmen.

Die Sitzplätze werden in vier verschiedene Sektoren (Sektor A, B, C und D) eingeteilt. Je Sektor bestehen 50 Sitzplätze.

## **5. Abstand und weitere Schutzmassnahmen**

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Eine Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden (vergleichen Anhang 1, Punkt 1.4 Erhebung von Kontaktdaten; Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher ohne Zertifikat in die Anlage eingelassen werden, wenn eine Sitzpflicht besteht. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Die Turnhalle des Schulhauses Herrenschwanden hat bei voller Auslastung eine Kapazität für 300 Personen. Demnach dürfen maximal 200 Personen eingelassen werden.

Aufgrund des fehlenden Abstandes zwischen den Sitzmöglichkeiten werden die Kontaktdaten erhoben. Aus Schutzgründen wird auf die Abgabe von Speisen und Getränken verzichtet.

#### **6. Erhebung von Kontaktdaten**

Die Kontaktdaten werden vor Ort aufgenommen. Registriert werden Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer aller Personen, welche die Informationsveranstaltung besuchen.

Die Registratur erfolgt ordnungsgemäss über das Scannen eines QR-Codes. Für Personen ohne Smartphone oder ohne QR-Code Lesemöglichkeit werden vor Ort physische Listen für die Kontakterhebung aufgelegt.

#### **7. Zertifikatspflicht**

Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen zur politischen Meinungsbildung sind der Zertifikatspflicht unterstellt. Deshalb gilt am Informationsanlass die Zertifikatspflicht mit der sogenannten GGG-Regel (Genesen, Getestet, Geimpft).

#### **8. Ein- und Ausgang**

Der Einlass der Besucherinnen und Besucher erfolgt über den Haupteingang. Beim Eintreten der Turnhalle sind zuerst die Hände zu desinfizieren. An derselben Stelle werden bei Bedarf Gesichtsmasken abgegeben. Anschliessend erfolgt die Registratur der Kontaktdaten. Wurden die Kontaktdaten erfolgreich erfasst, haben sich die Besucherinnen und Besucher unverzüglich zur Sitzgelegenheit zu begeben.

Ist die Veranstaltung zu Ende, verlassen die Besucherinnen und Besucher die Turnhalle gestaffelt auf Anweisung des Gemeinderates durch den Haupteingang. Die Besucherinnen und Besucher haben den Anweisungen des Gemeinderates Folge zu leisten.

#### **9. Personen mit Symptomen**

Personen mit Symptomen erhalten keinen Zutritt zur Informationsveranstaltung. Dasselbe gilt für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Es sind die Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bezüglich Isolation oder Quarantäne zu befolgen.

#### **10. Informationspflicht**

Vor Beginn der Präsentation informiert der Gemeinderat die Besucherinnen und Besucher über die geltenden Schutzmassnahmen gemäss vorliegendem Schutzkonzept.

Das vorliegende Schutzkonzept wird mit der Einladung zur Informationsveranstaltung auf der Website der Gemeinde Kirchlindach, [www.kirchlindach.ch](http://www.kirchlindach.ch), veröffentlicht. Zudem wird es vor Ort aufgelegt.

Das Schutzkonzept wird den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorgewiesen.

#### **11. Verantwortlichkeit**

Für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes ist der Gemeinderat verantwortlich.

### **GEMEINDERAT KIRCHLINDACH**

Werner Walther  
Gemeindepräsident

Diana Manova  
Geschäftsleiterin